

## Erweiterung von FB2 auf FB3 nach JachtPrO 2015

vs 1.0, bk, 16.1.2016

Seit Mitte 2015 ist die neue "JachtPrO" in Kraft. In dieser Verordnung - und in einer Änderung der SeeSchFVO - wurden wesentliche Veränderungen im Prüfungswesen für die Befähigungsausweise der Fahrtbereiche 3 und 4 definiert, Veränderungen, die das gesamte Ausbildungswesen in eine neue - wünschenswerte - Richtung lenken.

Entscheidend ist, dass sich aus den Gesetzestexten ableiten lässt, dass die Praxisvoraussetzungen für FB3 nicht mehr vor den (theoretischen bzw. praktischen) Prüfungen vorliegen müssen, sondern dass die Praxisnachweise nachträglich - und zwar ohne Verfallsdatum - eingereicht und eine Ausstellung des FB3-Ausweises beantragt werden kann.

### Voraussetzungen für die AUSSTELLUNG eines FB3 sind:

Eine theoretische Prüfung für FB3 und eine praktische Prüfung für FB3 müssen positiv absolviert werden.

Praxisnachweise sind zu erbringen über:

- 48 Bordtage (SeeSchFVO)
- 1.500 Meilen (SeeSchFVO), davon mindestens
- 500 Meilen als Schiffsführer (SeeSchFVO)
- 5 Nachtfahrten mit je (mindestens) 1 Nachteinsteuering (JachtPrO)
- 1 ununterbrochene Fahrt über 50 Stunden, davon mindestens 10 Stunden außerhalb FB2 (JachtPrO)

Der Nachweis ist mittels Logbuch oder logbuchähnlicher Aufzeichnungen zu erbringen. "Logbuchähnlich" ist in der JachtPrO, § 8, Abs (8), detailliert definiert:

#### JachtPrO, § 8, Abs (8)

Als logbuchähnliche Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 gelten Aufzeichnungen mit folgenden Mindestinhalten:

1. die für die Fahrt maßgeblichen meteorologischen und navigatorischen Angaben (z. B. Kurse, Positionen, zurückgelegte Strecken, Wetterbeobachtungen einschließlich Windrichtung und -stärke, Gezeiten);
2. zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen und umfangreichere Manöver (Wechsel der Antriebsart, Segelwechsel);
3. Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
4. gegebenenfalls Angaben über Unfälle bzw. Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
5. Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.

Seemeilenbestätigungen sind zum Nachweis nicht geeignet. Für Fahrten vor dem Inkrafttreten ist die Sache völlig unklar; es sollten dann die offiziell geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der Fahrt eingehalten werden, aber die sind eben nicht klar, da sie - obwohl immer definiert - vielfach umgangen worden sind.

In der JachtPrO werden „Verschärfungen“ zu den in der SeeSchFVO vorgeschriebenen Praxisnachweisen gemacht, Nachteinsteueringungen und Überfahrten. Diese sind in der Verordnung

§ 14. Seemännische Praxis und Seefahrterfahrung, Abs. (2) detailliert definiert:

(2) Gemäß Abs. 1 gelten als:

1. Überfahrt: eine Fahrt in annähernd gerader Linie zwischen zwei Häfen, bei denen die gerade Verbindung eine Strecke von mindestens 20 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 2 beinhaltet;
2. Nachtansteuerung: eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;
3. Nachtfahrt: Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden;
4. Gezeitenrevier: ein Küstengebiet, in dem der Tidenhub bei Nippzeit mindestens zwei Meter beträgt.

Für Fahrten ab dem 26.6.2015 MUSS jedem Logbuchauszug ein Formular nach JachtPrO 2015

"Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung" - mit Originalunterschrift des Skippers - beige geschlossen werden.

Eine "Upgrade"-Prüfung ist im neuen Gesetz nicht explizit angeführt; dafür gibt es aber an verschiedenen Stellen "Erleichterungen" bei der Prüfung, die von den Prüfungsorganisationen gewährt werden können:

Zur einer FB3-Praxisprüfung kann zugelassen werden, wer die Praxiserfahrung für FB2 nachgewiesen hat (18 Bordtage, 500 Meilen, 3 Nachtfahrten mit Einsteuerung).

JachtPrO § 13

(2) Abweichend von Abs. 1 darf die Zulassung zur praktischen Prüfung für den Fahrtbereich 3 bereits bei Vorliegen der für den Fahrtbereich 2 erforderlichen seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung erteilt werden. In diesem Fall muss die über die Anforderungen für den Fahrtbereich 2 hinausgehende seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung vor Ausstellung eines privaten Befähigungsausweises im Geltungsbereich gemäß § 2 nachgewiesen sein.

Die Praxisprüfung für FB2 und die für FB3 haben den gleichen Prüfungsumfang; deshalb könnte ein bestehender FB2-Schein uU. auch die Forderung nach "bestandener FB3-Praxisprüfung" ersetzen. Dies steht zwar nirgends explizit, geht aber implizit hervor aus

Anlage 3b „Zu § 17 JachtPrO“, "Anforderungen an die praktische Prüfung",

wo in Abs (3) Zif 2 für FB2 und FB3 dieselben Prüfungsziele vorgeschrieben sind.

Im Rahmen einer theoretischen Prüfung zum FB3 kann auf die Überprüfung solcher Lernziele verzichtet werden, die schon im FB2 abgeprüft wurden.

Anlage 3a „Zu § 16 JachtPrO“, "Anforderungen an die theoretische Prüfung",

(12) Bei der Ablegung einer Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsumfangs sowohl hinsichtlich des Fahrtbereichs als auch hinsichtlich der Art der Jacht kann der Umfang der theoretischen Prüfung auf die Lernziele eingeschränkt werden, die über jene, für die bereits ein Befähigungsausweis oder eine Bestätigung über einen bestandenen Prüfungsteil vorliegt, hinausgehen.

Das neue Gesetz ist unklar und widersprüchlich, droht aber bei Verletzung mit dem Entzug der Prüfungsgenehmigung. Es ist deshalb noch nicht sicher, wie die Sache in Zukunft gehandhabt werden wird.

Möglich wäre meines Erachtens:

- Theorieprüfung FB3, die aber nur aus den Modulen FB3 besteht, nicht mehr die Module für FB2 enthält.
- Bestandene Praxisprüfung FB?, die dann zu einer Ausstellung FB2 geführt hat.
- Antrag auf Ausstellung eines Befähigungsausweises FB3 unter Anschluss der Praxisnachweise für FB3
  - 48 Bordtage (SeeSchFVO)
  - 1.500 Meilen (SeeSchFVO), davon mindestens
  - 500 Meilen als Schiffsführer (SeeSchFVO)
  - 5 Nachtfahrten mit je (mindestens) 1 Nachteinsteuerung (JachtPrO)
  - 1 ununterbrochene Fahrt über 50 Stunden, davon mindestens 10 Stunden außerhalb FB2 (JachtPrO)

in der von der JachtPrO 2015 vorgeschriebenen Form.

Weiters ist noch zu Überlegen, ob FB2-Ausweise grundsätzlich die FB3-Praxisprüfung ersetzen oder ob dies nur für Praxisprüfungen gilt, die in bestimmten Perioden abgelegt worden sind.